

IV. Hausgesetz.

1. Hausgesetz

vom 4. Oktober 1817 (RegBl Nr XXIV, S 94).

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Nellenburg, Graf zu Hanau 2c. 2c.

finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses Unsere gesamten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§ 1.

Das Großherzogtum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staatsverträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigentums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten unteilbares¹ und unveräußerliches Ganzes.

1. Vgl § 3 Verf und Bem 1 dazu.

§ 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserem Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weib-